

Vorlage Nr.: V2082/23
Datum: 8. März 2023

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.03.2023	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	13.03.2023	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	29.03.2023	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Prohlis	03.04.2023	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	04.04.2023	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	05.04.2023	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	05.04.2023	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	17.04.2023	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	19.04.2023	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	19.04.2023	öffentlich	beratend
Integrations- und Ausländerbeirat	19.04.2023	öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	25.04.2023	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	26.04.2023	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	11.05.2023	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Unterbringung asylsuchender Menschen – Standorte zur Errichtung von Unterkünften in modularer Bauweise (mobile Raumeinheiten)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt die Grundstücke
 - Windmühlenstraße, Flurstück 669, Gemarkung Niedersedlitz
 - R.-Bergander-Ring, Flurstück 848, Gemarkung Strehlen

- Pirnaer Landstraße, Flurstück 86/4, Gemarkung Leuben
- Löwenhainer Straße, Flurstück 431, Gemarkung Seidnitz
- Geystraße, Flurstück 444/80, Gemarkung Strehlen
- Altgorbitzer Ring, Flurstück 249/3, Gemarkung Gorbitz
- Industriestraße, Flurstück 213, Gemarkung Trachau
- Sachsenplatz, Flurstück 1153/8, Gemarkung Dresden Altstadt II
- Forststraße (SW), Flurstücke 403/36 und 404/2, Gemarkung Weißig

als Standorte für die temporäre Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften für asylsuchende Menschen in modularer Bauweise (**mobile Raumeinheiten**).

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf den im Beschlusspunkt 1. benannten Standorten die mobilen Raumeinheiten durch die STESAD GmbH errichten zu lassen und deren Betreuung als öffentliche Einrichtung in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Personen im Kontext Flucht und Asyl sicherzustellen.
3. Die entsprechenden Finanzmittel für die Errichtung und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften in modularer Bauweise (mobile Raumeinheiten) an den im Beschlusspunkt 1. benannten Standorten werden unter Berücksichtigung der Erträge aus der Pauschale des Freistaates Sachsen gemäß § 10 a Abs. 1 SächsFlüAG im Produktbereich 31.3.0.01 „Hilfen für Asylbewerber/innen“ bereitgestellt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Deckung der darüber hinaus gehenden und nicht gedeckten Finanzbedarfe im Haushaltsvollzug 2023 in Höhe von voraussichtlich maximal 10.743.100 Euro mit dem Finanzzwischenbericht darzustellen und eine separate Entscheidung zur Finanzierung herbeizuführen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat mit der unter Beschlusspunkt 3. benannten separaten Finanzierungsvorlage auch die Finanzierung des derzeit nicht gedeckten Bedarfes für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von voraussichtlich maximal 15.001.400 Euro zum Beschluss vorzulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

Keine

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.31.3.0.01 „Hilfen für Asylbewerber/innen“

Budgeteinheit 50_K_003 „Asyl und Unterbringung“

Kostenart:

Sachkonten 42 * „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

2023 ca. 15.768,340 Euro

2024 ca. 23.735.800 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.31.3.0.01 „Hilfen für Asylbewerber/innen“

Kostenart:

34813000 „Asylpauschale“

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

keine

Klimacheck:

kein Klimacheck erforderlich.

Begründung:**Ausgangssituation**

Die Unterbringung von Menschen im Kontext von Flucht und Asyl¹ gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Dresden. Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) ist Dresden untere Unterbringungsbehörde. Die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde sind der Landeshauptstadt Dresden als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen, wobei das Weisungsrecht unbeschränkt ist (gem. § 2 Abs. 3 SächsFlüAG).

Kernelement der – gesetzgeberisch als weisungsgebundene Pflichtaufgabe ausgestalteten – Unterbringungspflicht ist die kommunale Verpflichtung zur Aufnahme von durch den Freistaat Sachsen zugewiesenen Personen. Schwankungen in der Einreisegesituation wirken hierbei – aufgrund der regelmäßig nur wenige Wochen/Monate andauernden Wohnsitznahme neu einreisender Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes – unmittelbar auf den seitens der Landeshauptstadt Dresden zu deckenden Unterbringungsbedarf. In den vergangenen Jahren ist ein deutlicher Anstieg der zugewiesenen und durch die Landeshauptstadt Dresden unterzubringenden Personen zu verzeichnen.

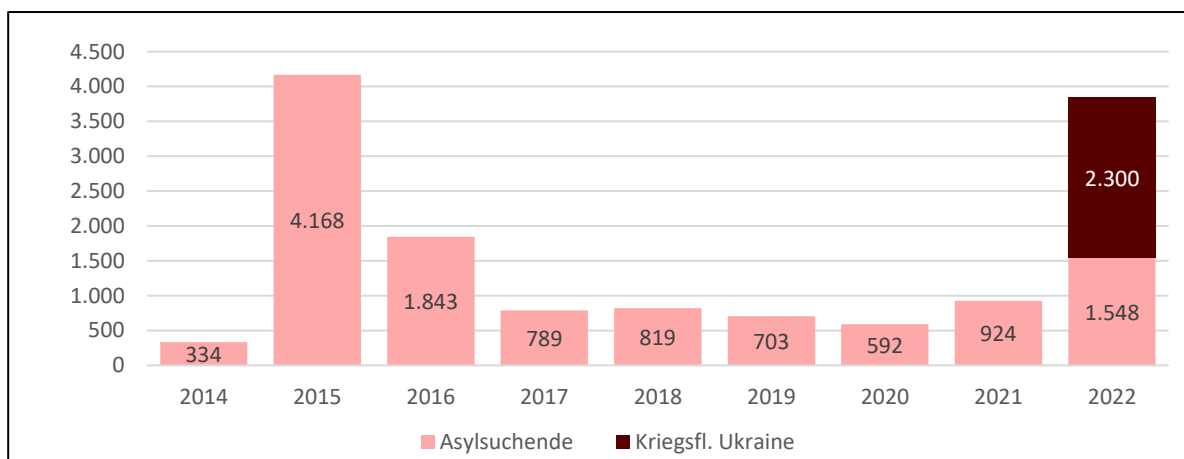


Abbildung: Entwicklung der neu zugewiesenen² Geflüchteten an die Stadt Dresden

Quelle: Interne Auswertung des Sozialamtes (LHD)

¹ Der Begriff der »Menschen im Kontext von Flucht und Asyl« umfasst hier asylsuchende Menschen, Spätaussiedler, Resettlement-Flüchtlinge, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und angrenzende Personenkreise.

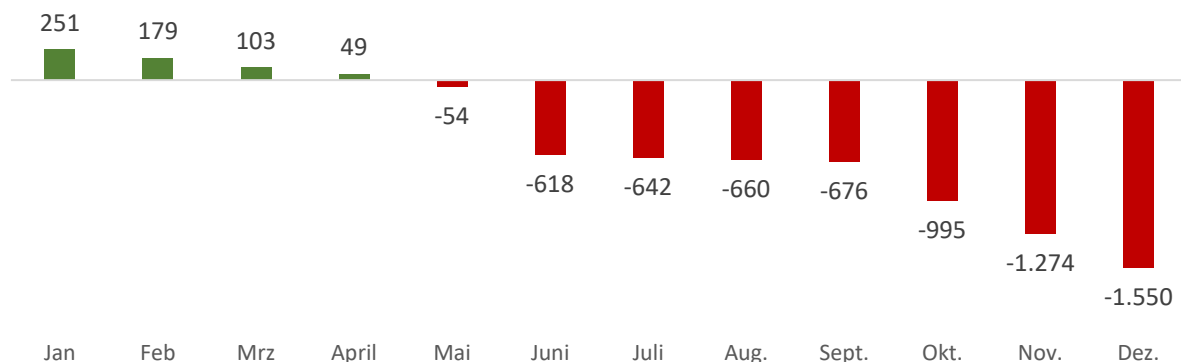
² Geflüchtete Personen aus der Ukraine wurden zu Beginn des Jahres 2022 nicht zugewiesen. Es werden hier alle neu aufgenommenen und dauerhaft untergebrachten Geflüchteten aus der Ukraine dargestellt.

Über geplante Zuweisungen wird die Landeshauptstadt Dresden durch die Landesdirektion Sachsen mit einem Vorlauf von sechs Wochen mittels einer Verteilplanung informiert. Längerfristige verbindliche Planungen von Seiten des Bundes oder Landes bestehen im gegenständlichen Aufgabenfeld nicht.

Eintretende Unterbringungsbedarfe durch landesseitige Zuweisungen sind stets und ohne Zeitverzug zu decken. Insbesondere im Falle sprunghafter Entwicklungen im Einreisegeschehen stößt die zeitgerechte Schaffung von quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Unterbringungskapazitäten für die Landeshauptstadt Dresden zunehmend an tatsächliche und rechtliche Grenzen.

Aus der aktuell fortgeschriebenen Prognose (Stand: 1. März 2023) ergibt sich ab Mai 2023 ein steigendes Defizit an Unterbringungskapazitäten. Ab April 2023 benötigt die Landeshauptstadt Dresden zusätzliche Kapazitäten um die oben beschriebene Unterbringungsverpflichtung erfüllen zu können.

Abbildung: Prognose Kapazitäten



Quelle: Wochenbericht Unterbringung Asyl des Sozialamtes (Datenstand: 1. März 2023)

Konnten zur Bewältigung der Flucht- und Migrationsbewegung der vergangenen Jahre noch mit kurzfristigem Zeitvorlauf und im großen Umfang Wohnungen zur dezentralen Unterbringung von Menschen im Kontext von Flucht und Asyl angemietet werden, muss mit Blick auf die Situation am Wohnungsmarkt konstatiert werden, dass das Ausbaupotenzial dieses Segments (aktuell ca. 1.000 Gewährleistungswohnungen) nahezu erschöpft ist.

Zentrale Objekte, die den Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften entsprechen, sind im Stadtgebiet nur in begrenztem Umfang verfügbar. Darüber hinaus erfordert der Prozess von der Objektakquise bis zur tatsächlichen Bereitstellung zu Belegungszwecken aufgrund erforderlicher Teilschritte (insbesondere bauaufsichtliche Genehmigung, Beteiligung des Stadtrates, Verhandlung/Abschluss eines Mietvertrages, Durchführung eines Vergabeverfahrens für Betreiberleistung), die aufgrund von Abhängigkeiten vielfach nicht parallel ablaufen können, in aller Regel eine Umsetzungszeit von mindestens sechs bis neun Monaten.

Alternativen zur kurzfristigen Notunterbringung (beispielsweise in der Messe Dresden, Schulturnhallen oder in Hotelkontingenten) sind in aller Regel mit Kompromissen hinsichtlich der Unterbringungsstandards verbunden und wirken für einen gelingenden Integrationsprozess erschwerend.

Lösungsansatz

Neben der prioritären Akquise geeigneter Immobilien am Dresdner Immobilienmarkt, durch Anmietung von Wohnungen oder der Nutzung von Hotelkontingenten beabsichtigt die Landeshauptstadt Dresden die Errichtung von Unterbringungseinrichtungen (Unterkünften) in mobilen Raumeinheiten (MRE).

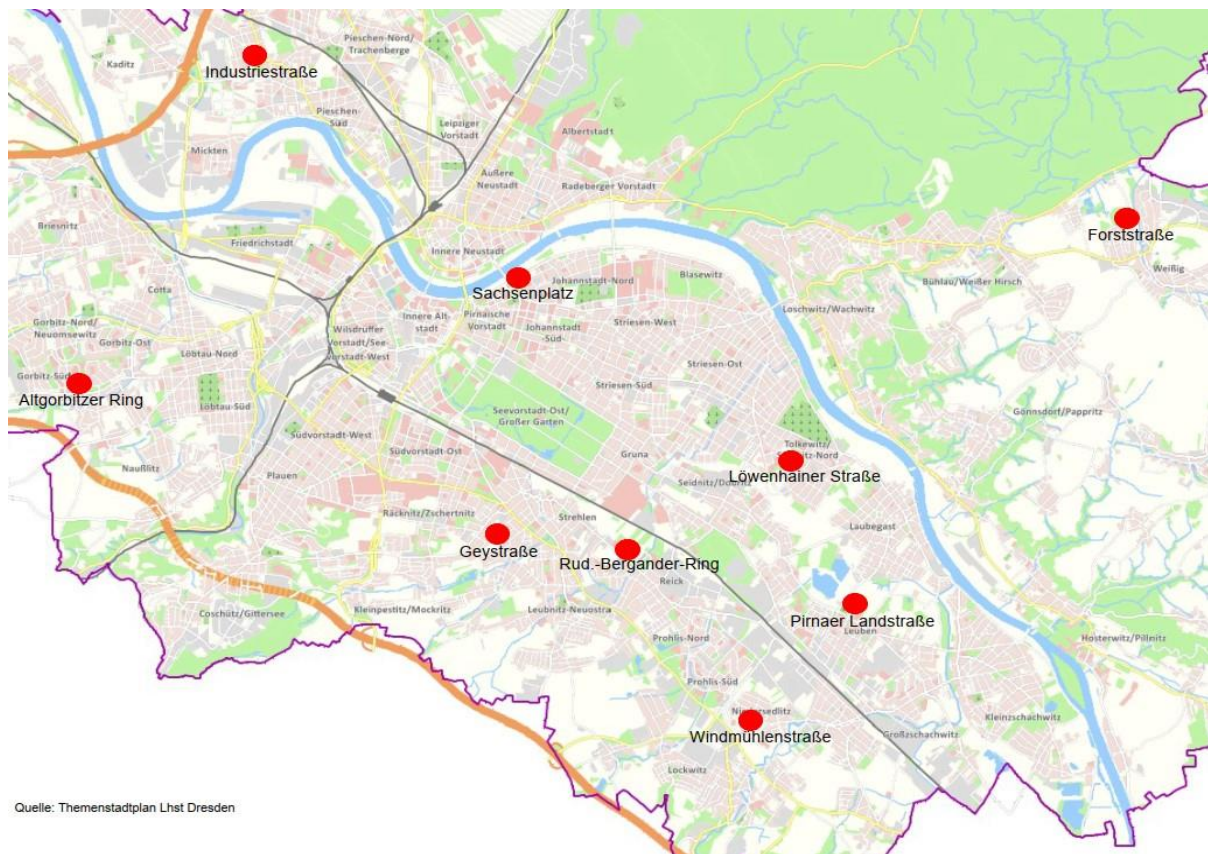
Auf verfügbaren und geeigneten städtischen Liegenschaften sollen durch die STESAD GmbH entsprechende mobile Raumeinheiten errichtet und der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung als Unterkünfte vertraglich zur Verfügung gestellt werden. Es ist beabsichtigt die jeweiligen Unterkünfte in Abhängigkeit der jeweiligen standortbezogenen rechtlichen Zulässigkeit für mindestens zwei Jahre anzumieten und zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wurden innerhalb der Landeshauptstadt Dresden die sich im städtischen Besitz befindlichen Grundstücke hinsichtlich einer grundsätzlichen Eignung für die beabsichtigte Errichtung und späteren Nutzung der mobilen Raumeinheiten geprüft.

Neben den grundstücksimmanenten Parametern (z. B. Lage, Fläche und Zuschnitt) wurden im Rahmen der erfolgten Vorprüfung die grundstücksbezogenen Baurechtszustände, bestehende Baulasten und Rechtsverhältnisse sowie öffentliche Belange (z. B. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz, Denkmalschutz etc.) betrachtet. Die erfolgte Vorprüfung ersetzt nicht die im jeweiligen Einzelfall erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung nach § 59 Absatz 1 Sächsischer Bauordnung.

Im Ergebnis dieses Prozesses wurden neun potentielle Standorte identifiziert, die grundsätzlich für die temporäre Errichtung von Unterkünften aus mobilen Raumeinheiten sowie deren Nutzung als Asylunterkunft geeignet erscheinen. Alle Standorte sind nahverkehrstechnisch gut angebunden und ermöglichen eine individuelle Selbstversorgung.

Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Lage und Verteilung der Standorte im Stadtgebiet.



Insgesamt können bei Umsetzung aller dargestellten Standorte 824 Plätze bereitgestellt werden. Die einzelnen Anlagen haben eine Kapazität von 48 Plätzen (5 Standorte), über 144 Plätze (3 Standorte) bis zu maximal 152 Plätzen (1 Standort).

Unter Berücksichtigung des für die erforderlichen Genehmigungen sowie der baulichen Umsetzung notwendigen zeitlichen Aufwandes könnte der Standort Industriestraße (Kapazität 48) frühestens Ende Juni 2023 in Betrieb genommen werden. Als weitere Standorte könnten der Standort Löwenhainer Straße sowie Altgorbitzer Ring (beide mit Kapazität 48) Ende Juli 2023 folgen. Die Standorte Windmühlenstraße, R.-Bergander-Ring und Sachsenplatz (jeweils mit Kapazität 144) wären ab September 2023 sowie der Standort Geystraße (Kapazität 152) ab Oktober 2023 nutzbar. Aufgrund der erforderlicher Beendigungen von bestehenden privatrechtlichen Rechtsverhältnissen an den Standorten Pirnaer Landstraße sowie Forststraße (SW) (beide Kapazität 48) ist eine belastbare Aussage zum möglichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme derzeit nicht möglich. Diese Zeiträume stehen unter der Annahme, dass die Beauftragung der Genehmigungsplanung im März 2023 erfolgt und die erforderlichen Genehmigungen innerhalb von sechs Wochen, mithin spätestens Anfang Mai vorliegen.

Grundsätzlich sind die Standorte für die Unterbringung von alleinreisenden Personen vorgesehen. Abweichend hierfür ist für den Standort „Geystraße“ beabsichtigt, in den einzelnen Wohneinheiten Familien bzw. Familienverbände von 4 bis zu 8 Personen unterzubringen.

Jeder Standort ist so konzipiert, dass neben den jeweiligen Wohneinheiten (i. d. R. bis zu 4 Personen je Wohneinheit) auskömmlich Sanitär- und Duschgelegenheiten sowie Küchen- und Ge-

meinschaftsräume in zentraler Lage bereitgestellt werden. Neben den Wohn-, Sanitär- und Gemeinschaftsbereichen sind für jeden Standort Erste Hilfe Räume, erforderliche Lagerkapazitäten sowie Räume für Heimleitung und Wachschatz beabsichtigt. Die Vorgaben der aktuell geltenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV- Unterbringung) werden bei den jeweiligen Standorten berücksichtigt und eingehalten.

Mit Beschluss A0282/17 "Unterbringungsqualität für Asylsuchende verbessern" vom 11. Mai 2017 hat der Stadtrat diverse Mindeststandards festgelegt. Im Hinblick auf die hierin festgelegte Kapazität wird bei vier Standorten davon abgewichen.

An den Standorten mit einer Kapazität von jeweils 144 bzw. 152 Plätzen erfolgt eine Abweichung der mit Beschluss A0282/17 beschlossenen Kapazität von 65 Plätzen. Die Abweichung ist unter Berücksichtigung der standortbezogenen Möglichkeiten (Grundstücksgröße) sowie vor dem Hintergrund der grundstücks- und medienseitig erforderlichen Aufwendungen geboten. Die Abweichung bedingt eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl einer geeigneten Einrichtungsleitung. Darüber hinaus muss mit dem standortbezogenen Sicherheitskonzept der Abweichung Rechnung getragen werden.

Wie oben dargestellt werden die Kapazitäten aufgrund der erwarteten Zuweisungen von Menschen im Kontext Flucht & Asyl dringend benötigt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist die Nutzung von größeren Einrichtungen derzeit sinnvoll. An den anderen Standorten ist eine Kapazität von 48 Plätzen vorgesehen.

Die weiteren Unterbringungsstandards werden grundsätzlich an allen Standorten umgesetzt und finden Berücksichtigung.

Die einzelnen Standorte, die jeweils zugehörigen Flurstücke, die grundstücks- oder standortbezogenen Besonderheiten sowie die erforderlichen Veranlassungen sind in der Anlage zur dieser Beschlussvorlage im Einzelnen dargestellt und beschrieben.

Gemäß Beschlusspunkt 8. des Beschlusses zu V1893/22 sollen künftig alle neuen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende mit einer Vertragslaufzeit von über 6 Monaten dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit seinem Beschluss trifft der Stadtrat eine verbundene Entscheidung im Sinne einer Standortkonzeption (gemäß § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)) sowie über die Errichtung öffentlicher Einrichtungen (Unterbringungseinrichtungen) (gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 15 SächsGemO).

Finanzierung

Für die Umsetzung, also für die Anmietung sowie den Betrieb sämtlicher in der Anlage zu dieser Vorlage enthaltenen Standorte werden finanzielle Mittel in Höhe von jährlich ca. 23.735.800 Euro benötigt. Für die beabsichtigte temporäre Nutzung von zwei Jahren wären dies mithin ca. 47.471.600 Euro.

Diese Kosten beinhalten die laufenden Aufwendungen für die Bereitstellung der jeweiligen mobilen Raumeinheiten in Höhe von jährlich ca. 7.333.000 Euro sowie für den laufenden Betrieb der Unterkünfte in Höhe von jährlich ca. 16.402.800 Euro. In den Kosten für die Bereitstellung der Unterkünfte sind Annahmen für Aufwendungen für die Planung, die bauseitige und medientechnische Herrichtung des Grundstückes, die Anmietung von mobilen Raumeinheiten, deren

Ausstattung sowie den Rückbau der Anlagen und die Wiederherrichtung der Grundstücke eingeflossen.

Für den Betrieb der Unterkünfte wurden Kostenannahmen auf Basis vorliegender Erfahrungswerte bei den Leistungsbestandteilen Wach- und Sicherheitsdienst, Reinigung sowie Personal- und Sachaufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb getroffen.

In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage sind die jeweiligen Kostenschätzungen standortbezogen dargestellt.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Kostenannahmen in der Qualität einer Kostenschätzung, also um überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Basis der Bedarfsangaben und erster Planunterlagen. Diese Kosten wurden auf der Grundlage vorhandener Vergleichskosten in den Bereichen der Sicherheits-, Reinigungs- und Betreiberdienstleistungen plausibilisiert und angepasst.

Die Finanzierung der Standorte erfolgt aus den im Haushalt des Sozialamtes im Produktbereich 10.100.31.3.0.01 „Hilfen für Asylbewerber/innen“ zur Erfüllung der gesetzlichen Unterbringungspflicht bereitgestellten finanziellen Mitteln.

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass der Haushalt der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2023 mit einem zusätzlichen Betrag von maximal 10.743.100 Euro sowie im Jahr 2024 mit einem Betrag von zusätzlich maximal 15.001.400 Euro gegenüber dem veranschlagten Budget im Produktbereich 10.100.31.3.0.01 „Hilfen für Asylbewerber/innen“ belastet wird.

Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Unterbringungsverpflichtung anfallenden Aufwendungen erhält die Landeshauptstadt Dresden eine Pauschale des Freistaates Sachsen gemäß §10 a Abs. 1 SächsFlüAG. Die in diesem Jahr ausgereichte Pauschale in Höhe von 10.600 Euro pro Person reicht jedoch nicht zur Deckung der in der Landeshauptstadt Dresden entstehenden Kosten (abzüglich des ohnehin zu erbringenden kommunalen Eigenanteiles in Höhe von 10 Prozent) aus.

Sämtliche entstehende Aufwendungen für die Unterbringung asylsuchender Menschen werden kontinuierlich konsequent gegenüber dem Freistaat angezeigt und fließen in die jährliche Neuberechnung der Pauschale gemäß §10 a Abs. 4 SächsFlüAG ein. Wie hoch diese Pauschale im Jahr 2023 tatsächlich bemessen sein wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, da die Aufwendungen aller sächsischen Kommunen bei der Bemessung Berücksichtigung finden.

Zur Absicherung der Unterbringungsverpflichtung wird daher zum einen eine Vor- und Zwischenfinanzierung sowie zum anderen ein deutlich erhöhter Eigenanteil aus dem Haushalt der LHD notwendig.

Die Deckung der erforderlichen Mittel muss grundsätzlich aus dem im Geschäftsbereich Gesundheit, Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen verfügbaren Budget erfolgen. Mit dem Finanzzwischenbericht 2023 ist die finanzielle Situation, insbesondere die Deckung des nicht im Budget verfügbaren und aus Mehrerträgen gedeckten Finanzbedarfs zu Lasten des Gesamthaushaltes darzustellen und zu untersetzen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Standortanalyse Asyl-Unterkünfte (MRE) Stadtraum Dresden

Anlage 2 – Kostenübersicht Standorte (MRE)

Dirk Hilbert